



FAQs zur Online-Sprechstunde Corona-Schlussabrechnungen

18. September 2024

Sachverhalt: Eine KG (kein Eigenantrag gestellt) muss noch als Verbundunternehmen erklärt werden. **Frage:** Werden die Umsatzerlöse der KG sowohl im Vergleichszeitraum 2019 als auch im Förderzeitraum angesetzt oder werden die Umsatzerlöse nur im Förderzeitraum angesetzt?

Antwort: Die Umsätze sind sowohl im Vergleichszeitraum als auch im Förderzeitraum anzusetzen, um den Umsatzrückgang in der Gruppe zu ermitteln.

Minderheitsgesellschafter (50%) vermietet Betriebsimmobilie an GmbH. Verbundenes U? Wie soll man vorgehen, wenn man eher von einem nicht verbundenen Unternehmen ausgeht, jedoch unsicher ist? Man kann nirgends einen Zusatz beifügen.

Antwort: Siehe ergänzende Leitfaden Verbundunternehmen Beispiel 3: Ob Zahlungen an Minderheitsgesellschafter als Fixkosten berücksichtigt werden können, ist im Einzelfall zu prüfen.

Guten Tag zusammen, ich würde gerne die Rückmeldung erhalten, ob es sich bei folgender Konstellation um ein Unternehmensverbund handelt:

1) KapG A hat Ihren Sitz in Deutschland, die Schwestergesellschaft KapG B ist ebenfalls in Deutschland ansässig. Die gemeinsame Konzernmutter (jeweils 100%-Beteiligung) befindet sich jedoch in Frankreich. Meines Erachtens handelt es sich um einen Unternehmensverbund, in dem die Umsätze sowie die Fixkosten zwischen der deutschen KapG A & deutschen KapG B nicht berücksichtigt werden dürfen.

2) Dürfen jedoch Fixkosten zwischen der deutschen KapG A und der ausländischen Konzernmutter angesetzt werden?

Antwort: Ja. Es handelt sich um einen Unternehmensverbund (Verbundgedanke endet nicht an der Grenze). Die Umsätze und Fixkosten der Schwesterngesellschaften können nicht angesetzt werden. Ansatz der Fixkosten der Mutter. Lt. FAQ nicht möglich.

Habe einen Mandanten, der zwei Einzelunternehmen als e.K. aus völlig unterschiedlichen Branchen betreibt. Für ein Unternehmen wurden Hilfen im 6-stelligen Bereich gewährt. Bereits bei Antragstellung war der Bewilligungsstelle das 2. Unternehmen bekannt. Im Rahmen der Schlussabrechnung hieß es nun, die Umsätze des 2. Unternehmens wären zu berücksichtigen, da es sich um verbundene Unternehmen handelt. Damit fiel mein Mandant komplett aus den Hilfen raus. Das kann doch nicht sein.

Antwort: Wurde im Webinar beantwortet: Bei Einzelunternehmen spielt der gleiche oder benachbarte Markt keine Rolle. Die Unternehmen sind als Verbund zu behandeln.

Mandant mit vier verschiedenen Beihilfen (2 Schlussabrechnungspakete): vier Honorarrechnungen als prüfender Dritter oder Summe der Hilfen = Gegenstandswert... § 13 RVG?

Antwort: Die Honorarrechnungen sind sachgerecht auf die Hilfen zu verteilen (z.B nach Zeitaufwand). Zur RVG können wir keine Auskunft geben.

Guten Tag, wir hatten für 2 Unternehmen jeweils ein SAR1-Paket (bei unterschiedlichen Bewilligungsstellen) eingereicht. Nun aber einen Familienverbund festgestellt. Deshalb haben wir einen Änderungswunsch für beide AR1-Anträge gestellt. Die Bewilligungsstellen melden sich seit 2 Wochen nicht, die Anträge können dementsprechend nicht geändert werden, die Organisationsprofile nicht mit den Anträgen bestückt werden. Weder die SAR1 noch die SAR2 können eingereicht werden. Wie können wir fristwährend die Anträge einreichen?

Antwort: Bei bundeslandübergreifenden Verbänden müssen die Bewilligungsstellen informiert werden. Siehe auch Newsletter der Steuerberaterkammer vom Mai 2024. Da lt. Information die Schlussabrechnungen (wenn auch einzeln) bereits eingereicht wurden, ist die Antragsfrist gewahrt.

Sachverhalt: Einzelunternehmer Ehemann hat 100% GmbH (Betriebsaufspaltung; Autohaus). Das ist ein Verbund, klar. Bewilligungsstelle will aber auch Einzelunternehmen der Ehefrau mit in den Verbund aufnehmen (Schaustellerin). Keine benachbarten Branchen, Ehefrau beim Autohaus als Büroangestellte angestellt (keine Prokura, etc.), Ehemann hilft im Rahmen der Familienhilfe manchmal bei Ehefrau mit. Insgesamt ein Verbund aller 3 Unternehmen?

Antwort: Da die Eheleute weder in demselben Markt oder in sachlich benachbarten Märkten tätig sind, sollte kein Verbund vorliegen und müsste mit Bewilligungsstelle nochmal abgeklärt werden (abweichende Verwaltungspraxis?).

Einzelunternehmer, der eine Gaststätte, Hotel und PV Anlage betreibt. Nicht als Unternehmensverbund eingereicht, aus unserer Sicht OK. Wurde zurückgegeben, weil nicht alle Einkünfte des Unternehmers erfasst sind. Heißt das, es muss als Verbund eingereicht werden?

Antwort: Als Einzelunternehmer sind alle Unternehmen als Verbund zu berücksichtigen.

Sachverhalt: ein Einzelunternehmer, der im Bereich Eventmanagement/Messe tätig ist, hat während Corona einen eigenen Betriebszweig eröffnet "Errichtung von Spuckschutzwänden/Handel mit Masken und Tests". Zu diesem Betriebsteil existiert kein Vergleichsumsatz 2019 und wird nach Corona auch nicht mehr betrieben. Wie sind die Umsätze aus diesem neuen Betriebszweig anzugeben oder kann, mangels Vergleichsumsätze, eine Angabe unterbleiben?

Antwort: Grundsätzlich sind alle Einzelunternehmen als Verbund zu berücksichtigen.

Sachverhalt: Österreichische GmbH mit deutscher Betriebsstätte. Da deutsche BS bei deutschen FA geführt wird, ist ein Antrag möglich. GmbH und ihre dt. BS sind als Verbund zu betrachten. Damit wären Weiterbelastungen der Verwaltungskosten etc. von AT nach D nicht möglich, obwohl die Kosten in AT nicht berücksichtigt werden. Ist dies so richtig? Wie wäre es mit dem Ansatz von Nebenkosten des Geldverkehrs wenn es nur ein in Österreich geführtes Bankkonto gibt, auf welches alle Umsätze gesammelt eingehen. Wären diese mit einem ermittelten Umsatzschlüssels berücksichtigungsfähig?

Antwort: Für eine Aussage wären noch weitere Informationen notwendig, um die Frage im Einzelnen zu beantworten.

Wir bekommen teilweise von der Bewilligungsstelle eine Rückmeldung, dass von den Angaben in der Schlussabrechnung abgewichen wird, da Kosten in der Schlussabrechnung angegeben wurden, die nicht im Antrag angegeben wurden (z.B. im Antrag bei Instandhaltungen keine Angabe; in der Schlussabrechnung wurde bei Instandhaltungen 1.000 € Kosten angesetzt - dies resultiert daraus, dass im Antrag prognostizierte Werte angegeben wurden). Diese beispielhaften 1.000 € sind laut der Bewilligungsstelle (manchmal - nicht immer) nicht förderfähig, da keine Angabe im Antrag erfolgte. Auf Nachfrage kommen teilweise keine Rückmeldungen oder es kommt direkt der Bescheid. Zuletzt wurde darauf verwiesen, dass das Temporary Framework zum 30.06.22 ausgelaufen sei und keine Kosten mehr angegeben werden können, die nicht bereits zum 30.06.22 angegeben wurden. Aus welchem Teil der FAQ sich dies ergibt, wurde bisher nicht beantwortet.

Antwort: Wurde im Webinar beantwortet. Kostenpositionen die im Antrag keine Beträge enthielten, können in der Schlussabrechnung nicht neu beantragt werden (siehe auch Newsletter der Steuerberaterkammer vom Mai 2024).

Wir haben im Rahmen der Überbrückungshilfe III plus vom tatsächlichen Umsatz in den Vergleichsumsatz gewechselt und sind in unserem Fall der Meinung, dass dies richtig ist. Falls die Bewilligungsstelle allerdings zu einer anderen Bewertung kommt, könnte es passieren, dass uns das Paket zurückgegeben wird mit Bitte um Neueinreichung. Wäre die Neueinreichung auch nach der Frist vom 30.09.2024 möglich?

Antwort: Wurde im Webinar beantwortet. Ein Wechsel ist lt. Bewilligungsstelle nicht möglich.

Mietzahlungen einer GmbH & Co. Kg an ihren Mehrheitsgesellschafter = Verbundenes Unternehmen? (Zahlungen für Sonderbetriebsvermögen)?

Antwort: Mietzahlungen an einen Mehrheitsgesellschafter stellen regelmäßig Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbundes vor (siehe ergänzenden Leitfaden Beispiel 3).

GmbH (Gaststätte) und GbR (Vermietung an GmbH und an Dritte) = steuerliche Betriebsaufspaltung; GmbH hat nur Nov/Dez-Hilfe beantragt (damals gab es Sonderregelung für Gaststätten, dass dies "stand-alone" ohne die GbR zulässig war.) GbR hat Ü III und Ü III plus beantragt als Verbund mit GmbH. Muss die GmbH nun zwingend für die Abrechnung der Nov/Dez-Hilfen in den Verbund eingeschlossen

werden oder kann - wie im Antragsverfahren zulässig- die GmbH die Nov/Dez -Hilfen eigenständig schlussabrechnen?

Antwort: Aufgrund der Ausnahmeregelung für Gastronomiebetriebe in der November-/Dezemberhilfe können diese Hilfen für die GmbH eigenständig abgerechnet werden.

Sachverhalt: Einzelunternehmen mit drei verschiedenen Geschäftsbereichen, drei Gewinnermittlungen, in gemieteten Räumen... Drei Bereiche: Krankengymnastik (rezeptpflichtig), Reha Leistungen (rezeptpflichtig) und Fitnessstudio (separate Verträge). Fitnessstudio war von Schließungsanordnungen betroffen und damit wesentliche Umsatzeinbrüche eingetreten. Fitnessstudio einzeln antragsberechtigt oder mit den anderen zwei Bereichen als Verbund zu sehen? Klassifikation der Wirtschaftszweige ersten drei Ziffern nur bei Reha und Krankengymnastik identisch nicht bei Fitness.

Antwort: Wurde im Webinar beantwortet: Bei Einzelunternehmen spielt der gleiche oder benachbarte Markt keine Rolle. Es handelt sich um einen Verbund.

Ehegattengemeinschaft 50% / 50% vermietet an KG des Ehemanns, das ist ein Unternehmensverbund, oder? KG auch als Unternehmensverbund mit Komplementär-GmbH erklärt, aber die Ehegattengemeinschaft nicht im Organisationsprofil als Verbundunternehmen miterfasst. Kann die komplette Überbrückungshilfe abgelehnt werden nur weil der Unternehmensverbund nicht vollständig erklärt ist bzw. kann der Antrag nach Rückverweisung der Prüfbehörde auch nach dem 30.09.2024 noch einmal mit richtigem Unternehmensverbund fristwährend bei der Prüfstelle eingereicht werden?

Antwort: Es handelt sich um einen Unternehmensverbund. Sollte eine Schlussabrechnung aufgrund eines von der Bewilligungsstelle erkannten Verbundes mit der Bitte um Richtigstellung zurückgewiesen werden, gilt die ursprüngliche Schlussabrechnung als fristwährend eingereicht und kann innerhalb einer von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist berichtigt werden. Auch nach dem 30.09.2024.

Bei der Bearbeitung der Schlussabrechnung ist aufgefallen, dass ein Unternehmensverbund vorliegt. Jedoch kommen wir nicht an die monatlichen Umsätze des 2. Unternehmens, es liegt nur der Jahresabschluss vor. Wie geht man hier vor?

Antwort: Für eine korrekte Abgabe der Schlussabrechnung müssen die Unterlagen (Daten), die auch vorhanden sein müssten, von den Mandaten oder evtl. weiteren prüfenden Dritten angefordert werden.

Unwiderleglich und gleichzeitig steht in dem ergänz. Leitfaden bei dem Vermietungsbeispiel: "im Einzelfall kann die Vermietung sich jedoch als bloße private Vermögensverwaltung darstellen" - Was denn nun? Wann hätte man das?

Antwort: Siehe ergänzender Leitfaden. Ausschlaggebend ist die jeweilige Verwaltungspraxis in den jeweiligen Bewilligungsstellen.

EM hat eine Consultingfirma (Schwerpunkt) + 2 Modegeschäfte (wurden in 2022 geschlossen)

EF hat ein Modegeschäft (Schwerpunkt) und ein Büroservice

Alle Unternehmen werden als Einzelunternehmen geführt mit getrennten Abschlüssen.

Wir haben für die ÜH 3 für jeden Ehegatten einen getrennten Antrag erstellt. Damals war es nicht klar, dass es eine Problematik mit einem Familienverbund besteht.

Handelt es sich hier um einen Familienverbund, obwohl die Ehegatten nicht im Betrieb des anderen mitarbeiten / die Betriebe nicht verbunden sind? Waren die zwei Anträge in der ÜH3 korrekt?

Wenn nicht, wie sollte im Rahmen der Schlussabrechnung verfahren werden?

Laut dem Ergänzenden Leitfaden Beispiel 1 Mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten der jeweiligen Verwandten wäre kein Verbund anzunehmen. Was ist denn jetzt korrekt?

Antwort: Nach dem ergänzenden Leitfaden handelt es sich um einen Verbund, wenn die Modegeschäfte den Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeiten bildete (kann mit den vorhandenen Infos nicht nachvollzogen werden). Ist dies nicht der Fall, handelt es sich um keinen Verbund (siehe Beispiel 1 im Leitfaden).

Frage zur November-/Dezemberhilfe 2020 und fehlerhafter Auskunft der Hotline: Uns wurde am 26.11.2020 um 9:35 telefonisch von Herrn W. von der Zentralen Stelle in Berlin (Tel. 030/52685087) mitgeteilt, dass der komplette Umsatz (also auch der Auslandsumsatz) bei einem Markt-/Imbissstand von der November-/Dezemberhilfe umfasst ist. Entsprechend wurden die Anträge auf November-/Dezemberhilfe 2020 inkl. den in Österreich erzielten Umsätzen bei der IHK München gestellt. Später wurden über die FAQs nurmehr die reinen Inlandsumsätze gefördert. Die Frist für den in Österreich zu stellenden Antrag war zu diesem Zeitpunkt abgelaufen. Zudem handelt es sich um ein Ehepaar, somit im Nachhinein ein Verbundunternehmen. Wie kann nun in der Schlussabrechnung verfahren werden? Vielen Dank im Voraus!

Antwort: Berücksichtigungsfähig sind nur die Inlandsumsätze.

Welchem Betrieb stehen denn eigentlich bei einem Verbund die Erstattungen zu bzw. wer muss denn die Rückzahlung leisten, wenn sich nun die Verhältnisse verändert haben?

Antwort: Die Hilfen sind sachgerecht auf die verschiedenen Unternehmen zu verteilen.

Folgender Fall: für ein Unternehmen (Kapitalgesellschaft) wurden sämtliche Hilfen beantragt; bei Erstellung der Schlussabrechnung wurde festgestellt, dass ein Verbund mit einem weiteren Unternehmen (keine Hilfen beantragt) vorliegt. Dieses war von Corona nicht betroffen. Gebe ich bei der November-/Dezemberhilfe trotzdem direkt betroffen an (Anteil > 80% erfüllt) und lasse die Umsätze des zweiten Unternehmens außen vor?

Antwort: Siehe FAQ November-/Dezemberhilfe: Im Falle von teilweisen Schließungen („Mischbetriebe“) sind Unternehmen dann antragsberechtigt, wenn sie insgesamt zu mindestens 80 Prozent als direkt, indirekt oder indirekt über Dritte betroffen gelten. Dies ist der

Fall, wenn ihr Umsatz im Sinne der November- und Dezemberhilfe im Jahr 2019 sich in der Summe zu mindestens 80 Prozent eindeutig zuordnen lässt zu.

Wenn ich bei Verbundunternehmen ein Wahlrecht habe diese miteinzubeziehen (Gründung ab 2019) Muss ich diese dann trotzdem als Verbund-UN angeben aber ich berücksichtige keine Kosten und Umsätze oder ich nenne/erfasse sie beim Verbund gar nicht?

Antwort: Siehe hierzu Newsletter der Steuerberaterkammer vom Februar 2024: „Hinweis zu Wahlrechtsunternehmen: Wahlrechtsunternehmen können zum Verbund gezählt werden. Werden sie herausgenommen, dürfen sie keine Einzelanträge stellen, da die Eigenschaft als Verbundunternehmen erhalten bleibt. Das Wahlrecht wurde in der Phase 1 ausgeübt, d.h. Wahlrechtsunternehmen dürfen in der Schlussabrechnung nicht abweichend von der Antragsphase hinzugefügt oder herausgenommen werden.“

Bei ursprünglicher Antragstellung wurde die anteiligen Werte der Ü2 von z.B. je 10.000 € aus Nov. bzw. Dez. auf die Höhe der Hilfen für Nov.H bzw. Dez.H. angerechnet. Jetzt bei SAR wird das nicht so gemacht, so dass es in einem mir vorliegenden Fall deshalb zu Nachzahlung an Unternehmen von z.B. ca. 20.000 € bei Nov./Dez.Hilfe und gleichzeitig Rückzahlung von ca. 20.000 € an Bew.Stelle kommt. Zwar per Saldo 0, aber trotzdem die Frage, das so korrekt ist?

Antwort: Die Vorgehensweise ist korrekt.

Müssen zurückgezahlte Coronasoforthilfen bei den Beihilfen angegeben und als zurückgezahlt ausgewiesen werden.

Antwort: Zurückbezahlte Coronahilfen müssen nicht angegeben werden. Evtl. kann es bei der ÜBH1 zu einer Nachzahlung durch die Bewilligungsstelle kommen, wenn im ursprünglichen Antrag Zahlungen aus der Soforthilfe an die ÜBH1 angerechnet wurden (Überschneidung der Fördermonate) und diese zurückbezahlt wurde.

Ehemann vermietet an Ehefrau Immobilie (Privatvermögen, Ekü V+V). Ist das so ein Einzelfall der priv. Vermögensverwaltung, der dazu führt, dass es kein Verbund ist? Wenn man es nicht als Verbund erklärt (jedoch auf Begleitschreiben erläutert) besteht das sehr große Risiko, dass man dann gar nichts kriegt, weil man die Abschreibung nicht mehr nachschieben kann?

Antwort: Siehe ergänzender Leitfaden. Ausschlaggebend ist zudem die jeweilige Verwaltungspraxis in den jeweiligen Bewilligungsstellen.

Einzelanträge Phase 1 genehmigt, Schlussabrechnungen einzeln eingereicht, aber nicht verbeschieden.

Familiärer Verbund in der Kernfamilie liegt nach heutigem Kenntnisstand wohl zweifelsfrei vor: Wenn ich den Leiter der Bewilligungsstelle richtig verstanden habe, muss ich die einzelnen Schlussabrechnungen wohl zurückziehen und einen Verbund bis 30.09.2024 einreichen. Sonst kann ich bei einer späteren Rückgabe durch die

Bewilligungsstelle vermutlich nicht mehr nachreichen und es kommt zur Komplettrückforderung?

Antwort: Die Einzelanträge sind in einer Schlussabrechnung zusammenzufassen. Wenn die Bewilligungsstelle einen bisher nicht berücksichtigten Verbund erkennt und die SAR zurückgibt, wird um eine Berichtigung innerhalb einer von der Bewilligungsstelle festgesetzten Frist gebeten. Auch nach dem 30.09.2024.

Ehemann und Ehefrau betreiben ein Fitnessstudio als GbR, die Ehefrau ein Kosmetikstudio und der Ehemann eine Physiotherapie... Ergebnis alle drei Betriebe sind zusammenzufassen oder?

Antwort: Ausschlaggebend sind die wirtschaftlichen und die geschäftlichen Verflechtungen zwischen den Ehepartnern. Ein gleicher oder benachbarter Markt liegt in dem Fall nicht vor. Siehe auch Beispiel 1 im ergänzenden Leitfaden.

Ein Gastronom (Einzelunternehmen) hat auch eine Landwirtschaft, die EM und EF zu je 50% gehört. Ist das ein Unternehmensverbund?

Antwort: Siehe ergänzender Leitfaden. Ausschlaggebend ist die jeweilige Verwaltungspraxis in den jeweiligen Bewilligungsstellen.

Folgende Konstellation ergibt sich bei uns: Mehrere Unternehmen werden von den betreuenden Steuerberatern nicht als Verbund gesehen, daher wird einzeln eingereicht. Wenn sich nun herausstellt, dass es ein Verbund ist, ist dann nach dem 30.09. noch ein Wechsel des prüfenden Dritten möglich? -> Es muss sich auf einen prüfenden Dritten geeinigt werden. Der Bund hat hierzu einen Leitfaden veröffentlicht. Üblicherweise ist einer der bisherigen prüfenden Dritten dann auch derjenige, der den Verbundantrag betreut.

Antwort: Wurde im Webinar beantwortet. Wenn die Bewilligungsstelle einen Verbund vermutet werden die Anträge mit der Bitte um Berichtigung zurückgegeben. Die notwendigen Änderungen sind in einer von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist umzusetzen.

Bruder 1 Gaststätte in München; Bruder 2 Gasstätte in Nürnberg. Beide seit Jahren kein Kontakt. Trotzdem Verbund, da Kernfamilie? Gemeinsames Handeln liegt dann ja nicht vor, aber Kernfamilie ist ja unwiderruflich?

Antwort: Wurde im Webinar beantwortet: Aufgrund der familiären Verbindung (Kernfamilie) handelt es sich lt. Bewilligungsstelle um einen Verbund.

Fall: GmbH mit 2 Gesellschaftern A + B, je 50%, Ehefrau von B hat GbR (je 50%) mit einer Person X, diese GbR nimmt Vermietungen an GmbH vor.

Liegt Verbund zwischen GmbH und GbR vor?

M.E. nicht, da B hier nur 50% und damit keinen beherrschenden Einfluss hat, außerdem seine Frau auch nur 50% bei GbR und damit auch dort keinen beherrschenden Einfluss.

Antwort: Kein beherrschender Einfluss erkennbar. Deshalb auch kein Verbund (wenn keine andere Verwaltungspraxis). Siehe auch Beispiele Leitfaden Verbund.

Wo steht das mit der 50%-Grenze = private Vermögensverwaltung beim Ehegatten - dann Mietzahlungen bei Unternehmer als Fixkosten förderfähig.

Antwort: Im ergänzenden Leitfaden wird im Beispiel 2 auf die Vermögensverwaltung abgestellt, wobei diese nicht definiert ist. Die 50 % ist eine sachlogische Annahme. Ob die jeweiligen Bewilligungsstellen das anerkennen ist allerdings offen (Verwaltungspraxis).

Zu den neu hinzukommenden Unternehmen in den Verbund: Die Fixkosten können lt. Ergänzungsleitfaden BMWK im Bereich Vermietung geltend gemacht werden (Aufwendungen Vermietung anstelle Miete). Hier gilt offensichtlich eine Ausnahme.

Antwort: Ja. In diesem Fall können lt. Ergänzenden Leitfaden die Fixkosten angesetzt werden (Hintergrund im Leitfaden erläutert)

Im ersten Schreiben zum Verbund wurde bei BASP noch zwischen Ü1+2 und Ü3 ff. unterschieden. Ist das jetzt obsolet? Und: was ist mit Sonderbetriebsvermögen?

Antwort: Betriebsaufspaltungen begründen immer einen Verbund. Bzgl. Sonderbetriebsvermögen siehe Beispiel im ergänzenden Leitfaden. (Mehrheitsgesellschafter / Minderheitsgesellschafter ?).

Ist ein prüfender Dritter befangen, wenn dieser zwar nicht am zu prüfenden Unternehmen beteiligt ist, aber der Sohn des Hauptgesellschafters des zu prüfenden Unternehmens ist ?

Antwort: Rechtlich können wir die Frage nicht beantworten. Vorsichtshalber kann ein „unbefangener“ die SAR abgeben.

Wie wird ein Verbund mit ausländischer Firma gehandhabt? Müssen die Einnahmen der ausländischen GmbH z. B. mit angegeben werden?

Antwort: Die Umsätze sind bei den ÜBH nicht zu berücksichtigen. Allerdings bei der generellen Umsatzermittlung des Verbundes bzgl. einer generellen Antragsberechtigung (Höchstgrenze 750 Mio. €).

Zählt ein nicht verheiratetes, aber zusammenlebendes Paar mit einem gemeinsamen Kind auch zu einem Verbund?

Antwort: Keine Kernfamilie lt. ergänzenden Leitfaden.

GmbH mit zwei Gesellschaftern 50% / 50 % die Ehefrauen haben eine GbR 50%/50% und vermieten das Betriebsgebäude an die GmbH.

Antwort: Es handelt sich vermutlich (nach vorliegenden Infos) um eine „unechte“ Betriebsaufspaltung mit einer Gruppe handelnder Personen und kann somit als Verbund angesehen werden.

Könnten Sie bitte auch darauf eingehen, in welcher Konstellation Private Equity-Beteiligungen bzw. Fondsgesellschaften als ein Unternehmensverbund gesehen werden?

Antwort: Ausführungen zu den Fonds/Beteiligungsgesellschaften siehe ergänzender Leitfaden.

Zählen Schwestergesellschaften auch zum Verbund?

Antwort: Ist nicht ohne zusätzliche Informationen zu beantworten (Konstellation, Branche usw.).

Unser Mandant hat am 30.06.22 sein Gewerbe (Gaststätte) abgemeldet und ab 01.07.22 ein neues Gewerbe (Imbisswagen) angemeldet. Zählt dies als „Einstellung der Geschäftstätigkeit“ für den Antrag auf ÜBH IV für die Gaststätte?

Antwort: Einzelfallberatung notwendig, da nicht alle Informationen vorliegen.

Unternehmen wurde ursprünglich als Teil eines Unternehmensverbundes angesehen und entsprechend in den Erstantrag des Verbundes einbezogen. Im weiteren Verlauf hat sich herausgestellt, dass das Unternehmen nicht dem Verbund zuzuordnen ist. Ein gesonderter Einzelantrag wurde nicht mehr gestellt. Wie ist mit der Schlussabrechnung für dieses Einzelunternehmen zu verfahren (Entkonsolidierung)?

Antwort: Siehe hierzu Ausführungen im ergänzenden Leitfaden (Seite 10).

Ein Kommanditist ist an 12 GmbH & Co KGs mehrheitlich beteiligt. Diese KGs sind alle im Bereich der Immobilienverwaltung tätig. Gleichzeitig ist der Kommanditist allein mittelbarer Alleingesellschafter einer GmbH & Co KG die ein Hotel betreibt, hierfür wurde die ÜBH beantragt. IHK möchte nun einen Verbund zu den 12 KGs herstellen. M.E. kein Verbund, da nicht auf benachbarten Märkten tätig. Ist das so richtig?

Antwort: Für eine Bewertung ist eine Einzelberatung notwendig, da noch detaillierte Informationen fehlen (z.B. Komplementärs-Gesellschaft).

Wir müssten einen Antrag korrigieren (fehlender Beleg wg. Warenabschreibung): Wenn ein Änderungswunsch beantragt wird, z. B. Rückgabe, gilt der Antrag dann als fristgerecht eingereicht? Wäre es auch möglich über "sonstiger Änderungswunsch" zu beantragen?

Antwort: Bitte vor Rücknahme der SAR die Bewilligungsstelle kontaktieren.

Das bedeutet, dass bei Ehegatten eine Beherrschung fingiert wird, selbst wenn es sich um Unternehmen handelt, an denen die Ehegatten nicht gleichzeitig beteiligt sind?

Antwort: Im Webinar beantwortet bzw. siehe ergänzenden Leitfaden (Sonderfall Kernfamilie).

Rückfrage bzgl. verschiedener Bewilligungsstellen: Beispiel IHK München erlässt finalen Einzelbescheid bzgl. Schlussabrechnung Unternehmen A. Drei Monate später meint L-Bank, dass zwischen Unternehmen B in Baden-Württemberg und A lt. L-Bank ein Verbund vorliegt. Kann Unternehmen A dann noch in den Verbund mit B einbezogen werden, obwohl IHK München schon finalen Schlussabrechnungs-Bescheid erlassen hat? Das muss doch möglich sein?

Antwort: Bei bundeslandübergreifenden Verbänden müssen die Bewilligungsstellen informiert werden (siehe auch Newsletter Steuerberaterkammer vom Mai 2024).

Wenn in Einzelanträgen, die jetzt als Verbund gesehen werden die Umsätze unterschiedlich angesetzt wurden (Monatsvergleich und Durchschnittsumsatz) - wie ist im gemeinsamen Antrag zu behandeln?

Antwort: Die Umsätze sind einfach nur zu konsolidieren (außer evtl. Innenumsätze diese sind herauszurechnen)

Ist die Betriebsausgabe Mietzahlung der GmbH & Co KG an seinen Kommanditisten = Gesellschafter in sein Sonderbetriebsvermögen förderfähig, wenn ja gilt dann diese Kombination als Verbund? Oder sind diese Mieten nicht förderfähig und folglich kein Verbund?

Antwort: Siehe hierzu Anmerkungen im ergänzenden Leitfaden.

Besitzunternehmer (BU) vermietet an GmbH 1 (Anteil BU über 51%) und GmbH 2 (Anteil BU über 51%). Betriebsaufspaltung liegt vor; umsatzsteuerliche Organschaft liegt vor. Antrag wurde von GmbH 1 gestellt – es wurde ein Verbund zwischen BU und GmbH 1 erklärt. SAR: gehört auch GmbH 2 mit zum Verbund – auch dann, wenn kein benachbarter Markt vorliegen? Wer prüft, ob ein benachbarter Markt vorliegt?

Antwort: Aufgrund der Konstellation handelt es sich um einen Verbund (benachbarter Markt spielt hier keine Rolle).

2 Schwestergesellschaften unter nahezu identischen natürlichen Personen -> liegt in Vermietung nun nach aktueller Auffassung immer ein vorgelagerter Markt vor? Gilt dies auch, wenn das Vermietungsunternehmen noch zahlreiche andere Vermietungen hat?

Antwort: Für eine Beantwortung sind noch weitere Informationen nötig zur Aufhellung des Sachverhalts.

Die Antwort auf jede Frage an die Bewilligungsstelle ist: "Wir dürfen nicht beraten" [...]

Antwort: Im Webinar beantwortet. Die Rolle der Bewilligungsstelle ist Überprüfung der Anträge gemäß den Vorgaben des Fördermittelgebers und die Verbescheidung. Sofern wir als Bewilligungsstelle eine fachliche Frage mitbekommen, welche für einen großen Kreis der prüfenden Dritten relevant ist, geben wir diese an den Bund zur Klärung weiter oder veröffentlichen die Antwort über den Newsletter der StBK in Bayern (siehe Newsletter 2024).

Zwei Einzelunternehmen/ eine natürliche Person.

Antwort: Im Webinar beantwortet: Es handelt sich um einen Verbund. Unabhängig davon ob gleicher oder benachbarter Markt.

Zwei Einzelunternehmen/ eine natürliche Person einmal IT-Einzelhandel einmal Disco. sind dann nicht als Verbund abzugeben? weil nicht im selben Markt und auch nicht in sachlich benachbarten Unternehmen

Antwort: Im Webinar beantwortet: Es handelt sich um einen Verbund aufgrund der Rechtsform (Einzelunternehmen). Ein gleicher bzw. benachbarter Markt spielen keine Rolle.

Könnten Sie bitte die Fragen zur Vermietung als Vermögensverwaltung live beantworten?

Antwort: Siehe Ausführungen weiter oben und im ergänzenden Leitfaden.

Verbund zwischen Franchisegebern und Franchisenehmern? Problem für November- und Dezemberhilfe? Irgendwo habe ich etwas zum Thema Subway gehört

Antwort: Ausschlaggebend sind die vertraglichen Vereinbarungen. Liegt ein beherrschender Einfluss der Franchisegeber vor. Hier ist der Einzelfall zu prüfen.

Vermietung durch Elternteil an Kind, der Betriebsimmobilie, beim Elternteil liegen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung(Anlage V, Vermögensverwaltung), ist die Vermietung durch das Elternteil in den Verbund des Kindes mit einzubeziehen?

Antwort: Siehe ergänzenden Leitfaden berücksichtigen (Thema Kernfamilie).

Die XX Holding GmbH hält die Mehrheit der Anteile an der YY, nicht aber die Mehrheit der Stimmrechte. Sie kann auch nicht die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremien der XX AG bestellen oder abberufen. Es besteht kein beherrschender Einfluss auf Grund eines Unternehmensvertrags. Es besteht keine Vereinbarung über die alleinige Kontrolle. Wir sehen keinen Verbund und Sie?

Antwort: Die Mehrheit der Anteile reicht für einen Verbund aus.

Habe ich es richtig verstanden, dass die Verbundthematik nur für die Ü Hilfen gilt?

Antwort: Nein. Gilt für alle Beihilfen (auch bei den Soforthilfen), allerdings ist der Verbundgedanke bzgl. der Kernfamilien in der ÜBH enger ausgelegt.

Eine natürliche Person hat ein Einzelunternehmen und einen GbR-/OHG-Anteil von 50%: liegt immer ein Verbund vor? Wie ist es, wenn der zweite GbR-50%-Gesellschafter die Ehefrau ist?

Antwort: Nein. Es liegt nicht immer ein Verbund vor (OHG z.B. Personengesellschaft). In den Leitfäden sind verschiedene Konstellationen der Verbundbildung beschrieben.

Gilt bei Einzelunternehmen dennoch die Geschichte "Änderung der Struktur" (FAQ Ü3 5.6)?

Antwort: Ausschlaggebend ist die Struktur bei der Antragstellung. Änderungen sind auch bei Einzelunternehmen Analog 5.6 zu berücksichtigen.

SAR-Paket wurde von der IHK zurückgegeben, weil das Wahlrecht zum Vergleichsumsatz (Durchschnittsumsatz 2019/Einzelmonate 2019) neu ausgeübt wurde. Ich habe gelesen, dass in begründeten Fällen ein Wechsel in der SAR schon möglich ist: wäre ein weiteres Verbund-Mitglied, das in der SAR neu mit ihren Umsätzen dazugekommen ist, so eine begründete Ausnahme?

Antwort: Nein. Bei einem neu hinzukommenden Unternehmen sind die Umsätze zu bereits vorhandenen zu konsolidieren. Eine Strukturierung der Umsätze im Ganzen ist nicht möglich.

Von einem erst in SAR aufgenommenen Verbund-UN können angeblich dessen Kosten nicht mehr angesetzt werden. Was aber, wenn nur eine Verschiebung innerhalb der Kostenpositionen statt findet (zB bei Vermietung Wegfall der Miete an das Verbund-UN, dafür AfA, Schuldzinsen etc des neuen Verbund-UN). Hier sind doch in der Höhe keine neuen Kosten entstanden ?

Antwort: Siehe Ausführungen unter anderen Anfragen.

Ehegatten betreiben als GbR ein Hotel beide Ehegatten haben jeweils 50% an der GbR. Der Bruder des Ehemanns betreibt ebenfalls ein Hotel. Liegt hier ein Verbund vor?

Antwort: Die Frage hier ist, ob die Konstellation aufgrund der Beteiligungssituation in GbR der von der Bewilligungsstelle als Kernfamilie gesehen wird. Die Leitfäden geben hierzu keine konkrete Auskunft, darüber hinaus ist die jeweilige Verwaltungspraxis der Bewilligungsstelle ausschlaggebend.

Hallo, wenn ich in der SAB einen Verbund aus drei Unternehmen habe, für die Einzelanträge abgeben wurde, welcher Referenzumsatz 2019 ist im Verbundantrag zu verwenden. Der verwendete Referenzumsatz (KMU bzw. direkter Monatsvergleich) darf ja in der SAB nicht geändert werden, wird dann jedes Unternehmen individuell berechnet, wie in Erstantrag? Vielen Dank für Ihre Antwort.

Antwort: Beim Verbundantrag sind die Referenzwerte aus den Einzelanträgen zu verwenden und zu konsolidieren.

Wenn die Ü III+ und die Ü IV abgelehnt wurden. Ist dann das Paket II überhaupt einzureichen? Müssen die Anträge zurückgezogen werden, obwohl keine Zahlungen seitens der Bewilligungsstelle erfolgte. Oder reicht dann Paket I mit den bewilligten Hilfen?

Antwort: Eine Einreichung von Paket II ist nicht erforderlich (siehe Newsletter Steuerberaterkammer Februar 2024).

Unternehmensverbund zwischen Holding-GmbH und 100%iger Tochter-GmbH. Die Tochter-GmbH wurde in 2023 verkauft. Der Antragsteller (Holding GmbH) bekommt keine Infos vom neuen Anteilseigner/Geschäftsführer zu den finalen Zahlen 2022. Wie soll hier vorgegangen werden?

Antwort: Für eine korrekte Abgabe der Schlussabrechnung müssen die Daten auf irgend einen Weg eingeholt werden.

Könnten Sie die Vermietungsthematik aufgreifen? Ich denke, dass ganz viele Verbünde nun erklärt werden (müssen), die bisher nicht erklärt waren. Wird in der Vermietung nun immer ein vorgelagerter Markt gesehen? Kann man auf den Ergänzungsleitfaden des BMWK vertrauen, wonach anstelle von Mietausgaben nun die Immobilienaufwendungen angesetzt werden können?

Antwort: Wir verweisen hier auf die Ausführungen im ergänzenden Leitfaden.

Gilt diese Aussage gerade für ein Antragsverfahren insgesamt oder Monatsweise? Beispiel: Im Erstantrag für Ü3 Digitalisierung mit 20.000 € für Jan. 2021 als vorläufiger Wert eingestellt insgesamt für Ü3, jetzt bei SAR werden hier nach tatsächlichem Anfall der Digitalisierungskosten auf die Monate Jan.-Jun. Konkret aufgeteilt. Also jetzt wird Juni etwas angesetzt, wo bisher nichts im Antrag stand.

Antwort: Verschiebungen sind möglich. Allerdings keine neuen Fixkostenpositionen.

Was, wenn sich Kostenpositionen im Vergleich zur damaligen Schätzung zeitlich einfach nur verschoben haben und diese von daher in der einen Hilfe rausgefallen sind und dafür in der neuen Hilfe in gleicher Höhe als neu angesetzt werden. Diese müssen doch berücksichtigt werden?

Antwort: Kann nicht einwandfrei beantwortet werden. Vorschlag: Kosten ansetzen mit Begründung (wegen Programmübergreifende Kosten).

Aus „lauter Kollegialität“ die berufliche Verschwiegenheit durchbrechen geht nicht.

Antwort: Die berufsrechtlichen Pflichten sind natürlich einzuhalten.

Erstmaliger Ansatz von Kosten in der Schlussabrechnung: Verstehe ich es richtig? Wenn im Antrag aus Vorsichtsgründen keine geschätzten Kosten angegeben wurden (weil es keinerlei Anhaltsgründe für solche Kosten gab), dann werden die Kosten nicht berücksichtigt?

Antwort: Siehe obige Antwort.

Wie ist es, wenn die Einzelanträge schon als Verbund eingereicht werden, die Schlussabrechnung eingereicht wird und sich dann herausstellt, dass zum Verbund weitere Unternehmen hinzugerechnet werden müssen. Wird dann die Schlussabrechnung auch zurückgegeben und der prüfende Dritte darf korrigieren?

Antwort: Wenn die Bewilligungsstelle feststellt, dass dem Verbund weitere Unternehmen angehören, wird die Schlussabrechnung zurückgegeben mit der Bitte um Erweiterung und Neueinreichung. Allerdings ist zu beachten, dass der Bewilligungsstelle evtl. weitere zum Verbund gehörenden Unternehmen nicht bekannt sind bzw. bekannt sein können. Deshalb ist auch bei Kenntnis weiterer Unternehmen die Schlussabrechnung unabhängig von einer Rückgabe zu berichtigen.

Wenn ich fehlerhaft für zwei Unternehmen einer Mandantin von Anfang an getrennte Anträge gestellt und nun auch getrennte SAR eingereicht habe, zu beiden SAR Rückfragen erhalten habe und den Sachverhalt in den Antworten erläutert und die jeweiligen Antragsnummern der jeweils anderen Anträge mitgeteilt habe, konsolidiert das jetzt die Bewilligungsstelle, oder soll ich beide Anträge zurückziehen und eine gemeinsame SAR einreichen?

Antwort: Die Bewilligungsstelle wird keine Konsolidierung vornehmen. Die Anträge sind vom prüfenden Dritten zu konsolidieren (neue gemeinsame Schlussabrechnung).

Wie ist der Begriff Rückgabe bei einem möglichen Verbund zu interpretieren? Gibt es dann noch eine rechtliche Anhörung oder bleibt einem nichts anderes über als den Verbund zu erklären?

Antwort: Ist nach Rückgabe und unterschiedlicher Auffassung. Siehe evtl. mit der Bewilligungsstelle zu klären.

Zu der eben genannten Frage: Dann habe ich ja neue Kostenpositionen Zins+AFa. Waren bei Antrag 0 und nicht vorhanden - somit bei SAR erstmalig vorhanden und können dann wieder nicht berücksichtigt werden, weil vorher nicht vorhanden?! Unlogisch

Antwort: Bereits beantwortet. Siehe auch Ausnahme Gebäudeaufwendungen im ergänzenden Leitfaden bzw. einer evtl. anderer Verwaltungspraxis.

Ist im Fall 1 natürliche Person mit 2 Einzelunternehmen und Erstantragsstellung nur für 1 Unternehmen noch (abweichend zum übrigen Verbundthema) die Nachmeldung von Fixkosten für das zweite Einzelunternehmen möglich?

Antwort: Ein Ansatz von Fixkosten bei Verbundunternehmen für welche kein Antrag gestellt wurde ist nicht mehr möglich (Ausnahme siehe ergänzender Leitfaden Beispiel 2). Der Umsatz ist allerdings zu berücksichtigen.

Keine Vermietungsunternehmen. Sondern private Personen. Also Anlage V.

Antwort: Siehe ergänzenden Leitfaden ggf. Vermögensverwaltung. Siehe auch bereits erfolgte Ausführungen.

Es geht nicht um Gesellschaften, sondern um die private Vermietung von Angehörigen im Privatvermögen, die steuerlich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Antwort: Siehe ergänzenden Leitfaden ggf. Vermögensverwaltung. Siehe auch bereits erfolgte Ausführungen.

Warum gilt die Widerlegbarkeit bei den Schaustellern, aber nicht bei Restaurants, Hotels etc?

Antwort: Siehe hierzu Erläuterungen zur Ausnahme im ergänzenden Leitfaden.

In SAR wurde ein Verbund festgestellt. In den Erstanträgen wurden folgende Referenzumsätze verwendet: 1. Unternehmen gem. KMU, 2. Unternehmen gem. FAQ 5.5 Umbau in 2019 (Referenzumsatz Q4 2019), 3. Unternehmen FAQ FAQ 5.4 Neugründung Juni 2020 (steuerlicher Fragebogen). Welcher Referenzumsatz ist für den Verbund in der SAR zu verwenden. Darf jedes Unternehmen den Referenzumsatz gem. Erstantrag verwenden oder muss ein neuer Referenzzeitraum ermittelt werden? Vielen Dank.

Antwort: Zur Beantwortung wäre eine Einzelfallberatung notwendig.

Soweit eine SAR bereits bewilligt wurde und der Verbund erst bei der Überprüfung der SAR des ebenfalls zum Verbund gehörenden weiteren Unternehmens festgestellt wird, ist dann für den ersten Bewilligungsbescheid noch eine Änderung möglich? Wird die zweite SAR dann einfach abgelehnt ohne Änderung des ersten Bescheides?

Antwort: Ist mit der Bewilligungsstelle abzuklären. Bei Abgabe der zweiten SAR ist darauf hinzuweisen.

Erstmaliger Kostenansatz iR Schlussabrechnung: Wenn die Kosten nachträglich nicht mehr förderfähig sein sollen, hätte das kommuniziert werden müssen! Ein Ansatz von geschätzten Kosten im Antrag, obwohl es keinerlei Anhaltspunkte hierfür gibt, wäre doch ggf. als Subventionsbetrug zu werten, oder?

Antwort: Für eine Aufnahme neuer Kostenpositionen wäre ein Änderungsantrag notwendig gewesen.

Keine neuen Posten möglich - auch bei den Kosten für prüfenden Dritten???

Antwort: Wurde im Webinar beantwortet: Die Anträge müssten die Kostenposition bereits bei der Antragstellung berücksichtigt worden sein, da ja regelmäßig Kosten bei der Bearbeitung anfallen. Eine Erhöhung aufgrund eines zeitlichen Mehraufwandes ist möglich.

Können Sie bitte noch kurz anführen, ob im Verbund mit ausländischen Firmen (z.B Mutter oder Tochterfirma im EU Ausland ansässig und steuerlich erfasst) auch z. B. die Einnahmen der ausländischen Firmen mit angegeben werden müssen ? Vielen Dank

Antwort: Siehe vorherige Antworten zu dem Thema.

Wenn die Kosten des prüfenden Dritten für die Schlussabrechnung lt. den FAQs im ersten Fördermonat angesetzt werden, beim Antrag aber die Kosten für den Antrag in dem Monat der Fälligkeit angesetzt wurden, kann es hier zu einer neuen Fixkostenposition im ersten Fördermonat kommen.

Antwort: Zeitliche Verschiebungen sind möglich.

Ansatz Kosten prüfender Dritter: Im Antrag auf Ü III Kosten im Januar 2021 angesetzt - im Rahmen der Schlussabrechnung werden die Kosten nunmehr auf die Monate Januar bis Juni 2021 verteilt - zulässig oder wird die Förderung nunmehr für Februar bis Juni 2021 versagt?

Antwort: Ob das Wahlrecht im Rahmen der SAR ausgeübt werden kann, kann derzeit nicht beantwortet werden.

Es hätten also bei Antragstellung fiktive Hygieneschutzaufwendungen für die zukünftigen Zeiträume angegeben werden müssen, soweit der Antrag vor Ablauf des Förderzeitraums bereits eingereicht worden ist?

Antwort: Ja oder ein entsprechender Änderungsantrag gestellt werden müssen.

November- und Dezemberhilfe... muss da zwingend gleicher Umsatz- Ansatz in der SAR vorliegen, auch wenn es im Antrag anders gemacht wurde...oder kann man immer so wie im Erstantrag verfahren ...also unterschiedlicher Ansatz

Antwort: Detaillierte Informationen zur Frage notwendig.

Ist die Umgliederung von bereits geltend gemachten Fixkosten auf eine im Erstantrag nicht angegebene Kostenposition möglich oder werden diese Kosten dann gestrichen?

Antwort: Eine Umgliederung ist möglich, wenn die Zuordnung im Antrag nicht korrekt war.

Was ist denn mit StB-Kosten für den Zeitaufwand für die Erstellung der Schlussabrechnung?

Antwort: Siehe oben (sachgerechte Zuordnung notwendig)

Wann sind die Kosten des prüfenden Dritten, welche Förderprogramm übergreifend angefallen sind. Kann hier frei gewählt (betreffende Förderprogramme) werden oder sollen diese gleichmäßig auf die Förderprogramme verteilt werden? Vielen Dank.

Antwort: Siehe oben (sachgerechte Zuordnung notwendig).

Wie kann ich eine Einzelfallprüfung bekommen?

Antwort: Eine Einzelfallprüfung von Seiten der Bewilligungsstelle findet nicht statt

Ich kann aber wohl nicht Kosten für prüfende Dritte, die ich bisher im ersten Monat geltend gemacht habe in der SAR auf die Fördermonate verteilen.

Antwort: Siehe vorherige Antworten zum Wahlrecht.

Bitte bei den nachgereichten Antworten bitte den Verweis auf die entsprechenden Stellen in den FAQs. Danke!

Antwort: Nicht alle Konstellationen können in den FAQs abgedeckt sein. Der Fördermittelgeber hat die Bewilligungsstellen hierzu informiert.

Kosten für Mitarbeiterwohnungen (kein geldwerter Vorteil), die vom Lohn abgezogen werden, wurden in ÜH IV abgelehnt, in ÜH III und ÜH III P nicht. Müssen in der SAR III und IIP dies Kosten rausgenommen werden?

Antwort: Evtl. hat sich die Verwaltungspraxis zu diesen Kosten geändert und wurden deshalb in der ÜBH IV abgelehnt. Da diese in der ÜBH III und ÜBH III genehmigt wurden, können die Kosten zwar angesetzt werden, mit dem Ergebnis, dass diese in der Schlussabrechnung abgelehnt werden.